

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 64 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Paderborn über die Übertragung der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 auf die Stadt Paderborn, S. 69/70
 65 Wasserrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 70
 66 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 70
 67 Desgl., S. 70/71

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 68 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph); Sitzung der Verbandsversammlung, S. 71
 69 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 71
 70 Desgl. von Sparkassensurkunden, S. 71
 71 Kraftloserklärung einer Sparurkunde, S. 71

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**64 Kommunalaufsicht;
 hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 zwischen dem Kreis Paderborn und
 der Stadt Paderborn
 über die Übertragung der örtlichen Durchführung
 des Zensus 2011 auf die Stadt Paderborn**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 zwischen dem Kreis Paderborn
 vertreten durch den Landrat
 – im Folgenden „Kreis“ genannt –
 und der Stadt Paderborn
 vertreten durch den Bürgermeister
 – im Folgenden „Stadt“ genannt –
 über die Durchführung des Zensus 2011

Präambel

Die grundsätzlich dem Kreis obliegende Aufgabe der Durchführung des Zensus 2011 soll für das gesamte Gebiet des Kreises Paderborn auf die Stadt Paderborn übertragen werden. Bei der Stadt ist eine kommunale Statistikstelle eingerichtet, die die Voraussetzungen des § 7 Absätze 1 und 5 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 erfüllt.

Dies vorangestellt, schließen der Kreis und die Stadt gem. § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

(1) Die Stadt übernimmt für den Kreis die mit der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 obliegenden Aufgaben in ihre eigene Zuständigkeit. Die einzelnen zu erfüllenden Aufgaben sind dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 zu entnehmen.

(2) Die Stadt richtet insbesondere eine örtliche Erhebungsstelle für den gesamten Bereich des Kreises Paderborn ein.

§ 2**Personal**

(1) Die Stadt stellt die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Leitung sowie bis zu vier Vollzeitstellen. Der Kreis Paderborn stellt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, für die Funktion der stellvertretenden Leitung.

(2) Der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung ist nicht vorgesehen.

§ 3**Kostenerstattung**

(1) Der Kreis ist verpflichtet, die ihm vom Land gemäß § 15 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 für die Aufgabenerfüllung gewährten Mittel unmittelbar nach ihrem Erhalt an die Stadt weiterzugeben.

(2) Sollten die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel die Kosten der Stadt nicht decken, werden die verbleibenden Kosten dem Kreis Paderborn in Rechnung gestellt. Letzterer ist berechtigt, über die Kreisumlage die Kommunen des Kreises an diesen Kosten zu beteiligen.

§ 4**Haftung**

Die Parteien haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5**Beginn und Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und der Genehmigung durch die Regierungspräsidentin in Kraft.

(2) Die Vereinbarung endet mit Fertigstellung der Aufgabenerfüllung durch die Stadt.

§ 6

Nebenbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Für den Kreis Paderborn

Paderborn, den 23. Februar 2011

Müller
Landrat

Köhler
Kreisdirektor

Für die Stadt Paderborn

Paderborn, den 18. Februar 2011

Paus
Bürgermeister

Venherm
1. Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18. Februar/23. Februar 2011 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Paderborn über die Übertragung von Aufgaben zur Durchführung des Zensus 2011 habe ich mit Verfügung vom 21. März 2011 gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 554) genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 21. März 2011
31.13 04 (3)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Wegener

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 69/70

65

Wasserrecht;**hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 23. März 2011
54.1-83.20.M/M12

Die städtischen Betriebe Minden beantragen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 25 Landeswassergesetz NRW die Erlaubnis zur Förderung von 160 000 m³ Grundwasser im Jahr auf dem Gelände der Kläranlage Minden-Leteln, um es als Brauchwasser für den Betrieb der Kläranlage zu ge- und verbrauchen.

Die Förderung soll aus einem Kiesschüttungsbrunnen in der Gemarkung Leteln, Flur 1, Flurstück 239/7 erfolgen.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 3c Satz 1 und 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 70

66

**Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 3a UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 22. März 2011
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0008/11/0802B2

Die BHK Holz- und Kunststoff KG – H. Kottmann beantragt für den Standort Heidfeld 5, 33142 Büren, gem. §§ 16/6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der holzbefeuerten Wärmeerzeugungsanlage. Der Antrag umfasst den Austausch der Elektrofilteranlage zur Abgasreinigung.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c UVPG durchgeführt. Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 70

67

**Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 3a UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 22. März 2011
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0009/11/0210.1

Die Pasel & Lohmann Ziegelwerke GmbH beantragt für den Standort Salzkottener Straße 35-36 in 33178 Borchen gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Ziegelei.

Der Antrag umfasst

- die Errichtung und den Betrieb einer Nachverbrennungsanlage zur Abgasreinigung,
- die Verwendung weiterer Zuschlagstoffe und
- die Erhöhung der Produktionsleistung auf 140 Tonnen gebrannter Ziegel pro Tag.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass

unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 70/71

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

68 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph); hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Tagesordnung für die Sitzung IV/07 der Verbandsversammlung am 8. April 2011, 16.00 Uhr, Kreishaus Paderborn – Großer Sitzungssaal –

Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten
2. Jahresabschluss 2009
 - 2.1 Mündlicher Bericht und Beratung

Öffentlicher Teil

3. Jahresabschluss 2009
 - 3.1 Feststellung
 - 3.2 Verwendung des Jahresüberschusses
 - 3.3 Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Marketingkonzept 2011
5. Haushalt 2011
6. Infrastrukturprogramm 2012 im Bereich des nph
7. Berichtspflichten für Aufgabenträger nach der EU-VO 1370/2007
8. Allgemeine Vorschrift zur Abwicklung von § 11 a ÖPNVG NRW
9. Überarbeitung der internen Richtlinie zur Verausgabung der Mittel nach § 11.2 ÖPNVG NRW
10. Anfragen und Mitteilungen
 - 10.1 Taxibus „Sintfeld-Höhenweg“
 - 10.2 Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz
 - 10.3 Jahresabschluss 2010
 - 10.4 Sachstand ÖPNV-Nahverkehrsplan

Nichtöffentlicher Teil

11. Neu-Organisation NWL
12. ÖPNV-Pauschale für Busunternehmen 2011 (§ 11.2 und § 11 a ÖPNVG)
 - 12.1 Maßnahmenbündel B. Serviceverträge
 - 12.2 Maßnahmenbündel C: Zusätzliche Verkehrsleistungen
13. Anfragen und Mitteilungen
 - 13.1 SPNV-Fahrzeugfinanzierung im NWL

Paderborn, den 23. März 2011

Matthias Goeken
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 71

69 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3242017550 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15. März 2011

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 71

70 Aufgebot von Sparkassenurkunden

Die Sparkassenurkunden Nr. 3106055936, Nr. 3106807906 und Nr. 3106811619, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunden anzumelden.

Werden die Sparkassenurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 16. März 2011

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 71

71 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 302022785 aufgrund unseres Aufgebots vom 15. Dezember 2010 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 17. März 2011

Sparkasse Paderborn
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 71

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,66 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298